

# Denkmalschutz – auf dem Irrweg?

Dietrich Klose\*

Im NNB 3/2011 wurde die Stellungnahme des Verf. für die Numismatische Kommission der Länder zur Schriftlichen Anhörung zum dringlichen Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP vom 14. Dezember 2010 zur Änderung des hessischen Denkmalschutzgesetzes – Einführung eines Schatzregals – leicht verkürzt abgedruckt (S. 93 – 96).<sup>1</sup>

Ein dem Verf. erst nachträglich bekannt gewordenes Beispiel demonstriert in besonderer Weise das Argument, dass ein totales wie auch ein großes Schatzregal zur Unterschlagung von Funden führen und sich damit für die archäologische und landesgeschichtliche Forschung kontraproduktiv auswirken. Die Verhältnisse in Sachsen-Anhalt sind eindeutig: Insgesamt sind für Sachsen-Anhalt ca. 1.500 Münzschatzfunde registriert. Ein großer Teil davon wurde in der Zeit des intensiven Ausbaus der Industrie und der Verkehrswege im Rahmen der Industrialisierung zwischen ca. 1880 und 1910 gefunden und gemeldet. In der Zeit nach der Wiedervereinigung hat Sachsen-Anhalt einen eher noch stärkeren Bauboom mit sehr vielen Baumaßnahmen aller Art im Rahmen der Entwicklung des Landes erlebt, freilich nun in Verbindung mit einem Schatzregal. Von Privat wurde in diesem Zeitraum ein einziger Münzschatzfund gemeldet, und das wohl auch nur deswegen, weil der Fund von sechs Schulkindern gemacht worden war und sich somit auch nur schwer verheimlichen ließ. Andererseits sind im lokalen Münzhandel Schatzfunde oder Teile davon aufgetaucht, dann verbunden mit der Legende, der Fund sei schon viele Generationen in Familienbesitz gewesen – also seit der Zeit vor Einführung eines Schatzregals. Die Zahl der von 1990 bis jetzt gehobenen Münzschatzfunde aus offiziellen Ausgrabungen in Sachsen-Anhalt beläuft sich auf ca. ein Dutzend.<sup>2</sup>

Am 23. Februar 2011 fand im hessischen Landtag vor dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst die mündliche Anhörung zum Gesetzesentwurf zur Einführung eines Schatzregals in Hessen statt. Auf die Frage des Abgeordneten Karlheinz Weimar (CDU) nach der angemessenen Höhe einer Entschädigung für Finder/Grundeigentümer bei einem Schatzregal und der grundsätzlichen Feststellung der Abgeordneten Sarah Sorge (Bündnis 90/Die Grünen), der politische Wille hinter einer neuen Regelung müsse das Ziel sein, dass mehr Funde gemeldet werden, ging der Verf. damals wie folgt ein:

„Es wurde hier gefragt: Welche Anforderungen soll eine Regelung vor allen Dingen erfüllen? Dazu wurde gesagt, sie solle sicherstellen, dass möglichst viele Funde tatsächlich auch gemeldet, also für die Wissenschaft zur Verfügung gestellt werden. Ich füge hinzu, möglichst auch in einer Phase, wo der Fundzusammenhang noch frisch ist. Wie erreicht man das?

Ich glaube, man muss dabei die Schlechtigkeit der Menschen schlichtweg mit einkalkulieren. Schlechtigkeit bedeutet, um es einmal mit einem ganz negativen Wort zu belegen, die Gier, die viele Leute haben, wenn sie so etwas finden, nämlich die Hoffnung, davon einen guten materiellen Vorteil zu haben. Eine gute Regelung sollte das also einkalkulieren, insoweit ganz pragmatisch sein und nicht an einer schönen Theorie festhalten, die etwa sagt, alles sei Eigentum der Allgemeinheit. Denn das wird dann in der Praxis doch nicht greifen. Insoweit sollte hier eine Entschädigung in der Tat diskutiert werden, die sich etwa am Marktwert orientiert. Liegt sie zu weit darunter, werden die Leute in der Praxis nämlich doch versuchen, das anderweitig zu vermarkten.

Dabei muss man einkalkulieren, was der Marktwert eigentlich ist. Denn wenn Sie

ein Objekt verkaufen, bekommen Sie vom Händler immer weniger, als wenn es dann ein Kunde kauft. Natürlich muss dann der niedrigere Wert als Grundlage genommen werden. Nach BGB wäre der Wert aufzuteilen zwischen Finder und Grundstückseigentümer. Das soll an der Praxis orientiert sein. Das war auch ganz bewusst das Ziel dessen, was in England gemacht worden ist. Andrew Burnett vom Münzkabinett des British Museum hat ganz klar gesagt: Unsere Regelung ist praxisorientiert. Es ist eindeutig, dass sie, was die Theorie angeht, natürlich nicht optimal ist. Aber in England hat diese Regelung dazu geführt, dass sich innerhalb von vier Jahren die Zahl der Fundmeldungen verachtfacht hat. Das finde ich ganz beachtlich.“<sup>3</sup>

Innerhalb von zwei Stunden konnten in der mündlichen Anhörung angesichts von 42 zur Wortmeldung berechtigten Anwesenden (17 Abgeordnete und 25 anzuhörende Fachleute) manche Dinge nicht angesprochen, auf manche Aussage nicht mit den darauf angebrachten Argumenten geantwortet werden. Auf einige der bei der Anhörung am 23. Februar 2011 geäußerten Argumente der Verfechter eines Schatzregals ging der Verf. daher noch nachträglich am 28. Februar 2011 in einem Schreiben an die Vorsitzende des Ausschusses Frau Karin Wolff ein. Diese Argumentation ist hier leicht verkürzt wiedergegeben.

*A Aussage: Man soll das Schatzregal nicht nur an den spektakulären Großfunden festmachen. Auch die kleinen Massenfunde (Scherben, Metallteile etc.) sind für die Archäologie wichtig. Auch sie sollen mit dem Schatzregal in das Eigentum der öffentlichen Hand gelangen. Der materielle (Markt-)Wert der meisten Massenfunde ist ohnehin minimal, der Finder könnte dafür also ohnehin kaum einen Gegenwert erwarten.*

Mit dem letztgenannten Argument soll wohl gesagt werden, dass der Finder/

Grundstückseigentümer in diesem Fall durch ein Schatzregal ohnehin kaum einen materiellen Nachteil gegenüber der Regelung nach § 984 BGB hätte. Das stimmt zwar, doch ist die ganze Argumentationskette falsch, da

- a) auch diese kleinen Funde überhaupt erst einmal gemeldet werden müssen. Und dafür ist gerade der Umgang der Denkmalschutzbehörden mit den großen, spektakulären Funden entscheidend. Diese gehen durch die Medienberichterstattung und bestimmen das Bild der Denkmalpflege in der Öffentlichkeit. Von dem Umgang mit ihnen hängt es ab, ob sich das Bild von „Der Ehrliche ist der Dumme“ und „Finder um seinen Lohn betrogen“ u. dgl. in der Öffentlichkeit verfestigt oder eben nicht;
- b) es in den meisten Fällen sinnvoll ist, dem Finder/Grundstückseigentümer nach der Fundaufnahme die Fundstücke wieder auszuhändigen (s. unten unter B);
- c) bei dem geringen materiellen Wert der Fundstücke gewissermaßen auch „umgekehrt ein Schuh draus wird“: in den Fällen, in denen auch bei solchen Fundstücken tatsächlich eine Übernahme in öffentliches Eigentum wünschenswert wäre, würde eine dem Marktwert entsprechende Entschädigung für Finder/Grundstückseigentümer in keiner Weise die öffentlichen Etats belasten (z. B. 10 Euro für vier Scherben);
- d) In Dänemark wird auch der wissenschaftliche Wert des Fundes und die Sorgfalt des Finders bei der Fundaufnahme für die Höhe der Entschädigung berücksichtigt. Damit werden sogar für solche materiell fast wertlosen Fundstücke, wenn sie aber wissenschaftlich von größerer Bedeutung sind, Entschädigungen auch weit über dem Marktwert bezahlt, um damit den Beitrag zur Wissenschaft auch materiell zu honorieren und damit natürlich auch zur Meldung eben solcher Funde, die nach dem Marktwert keinen großen Gewinn brächten, zu ermuntern (also z. B.: 100 Euro für vier Scherben).<sup>4</sup>

*B Aussage: Dass die vielen kleinen Musenfunde mittels Schatzregal dauerhaft in öffentliches Eigentum übergehen, ist auch deshalb wichtig, weil es in der Zukunft Untersuchungsmethoden geben kann, die uns heute nicht zur Verfügung stehen, und nur der dauerhafte Verbleib des gesamten Materials in öffentlichem Besitz es dann ermöglicht, dieses dann später wie-*

*der mit den neuen Methoden zu untersuchen. Beispiel: Vor ca. 100 Jahren gemachte Holzfunde aus Grabungen am Limes, die jetzt wieder untersucht worden sind.*

Dem wird widersprochen: Eine Übernahme aller Massenfunde in öffentliches Eigentum ist nicht sinnvoll und auf Dauer ein Problem der Lagerung und der Logistik.

In Bayern beispielsweise scheint das Landesamt für Denkmalpflege selbst mit dem Fundanfall schon ohne Schatzregal an den Grenzen der Belastbarkeit angekommen zu sein.

Zitat aus dem Vorwort zum Buch *Das Archäologische Jahr in Bayern 1983* (Verfasser: Prof. Dr. Michael Petzet, Anton Hochleitner, Dr. Erwin Keller), S. 9: „Auf die personelle Unterbesetzung und die sprunghafte Ausweitung der Grabungstätigkeit geht auch zurück, dass ein im Verhältnis zur Gesamtzahl immer kleiner werdender Prozentsatz von Funden konserviert und restauriert, d. h. für die wissenschaftliche Auswertung aufbereitet werden kann. Seit Jahren geht es der bayerischen Bodendenkmalpflege wie dem Kohlebergbau: Sie produziert auf Halde mit der Folge, dass **in den Funddepots Denkmälerverluste vorprogrammiert sind**. Nicht konservierte Gegenstände aus Ton oder Eisen haben nun einmal keine Überlebenschance, wenn nicht gleich nach ihrer Bergung Sicherungsmaßnahmen eingeleitet werden.“ Die Situation hat sich seitdem keineswegs gebessert, sondern eher verschlechtert, da seitdem aus weiteren 28 Jahren Fundmaterial hinzukam und die personellen wie operativen Mittel für das bayerische Landesamt für Denkmalpflege weiter gekürzt wurden (s. Schriftliche Anhörung Ausschussvorlage WKA/18/22, Stellungnahme Klose, S. 135). Zumindest zeitweise waren konkrete Funde im Depot des Landesamtes nicht mehr auffindbar, so ein Fall von 2003.<sup>5</sup>

Die Archäologische Staatssammlung in München (einschließlich Zweig- und Heimatmuseen) lagert nach eigener Auskunft 6 bis 12 Millionen Fundstücke, einschließlich Scherben – und das noch ohne Schatzregal. Wie viele werden es in 10, 20, 30 Jahren sein, wie viele womöglich sogar, falls auch Bayern ein Schatzregal einführen würde?

Zur Verdeutlichung weiterhin ein Artikel eines Augsburger Lokalblattes,<sup>6</sup> aus dem hervorgeht, dass die Stadtarchäologie Augsburg mit 22.000 (i. W. zweiundzwanzigtausend) Holzkisten voll mit archäologischen Funden belastet ist, für die a) die Stadt keine geeignete Lager-

möglichkeit hat, b) die archäologischen Fundstücke im derzeitigen Depot verrotten, c) es keine Möglichkeit der wissenschaftlichen Bearbeitung gibt (es fehlt schlichtweg am Personal dafür). Man denke dabei auch, dass es sich hierbei nur um das Material in der Verantwortung eines kommunalen Trägers handelt; das Fundmaterial aus Augsburg, das in die Obhut des Landes (Landesamt für Denkmalpflege) ging, käme ja noch dazu, und man beachte auch, dass diese 22.000 Kisten schon *ohne* ein Schatzregal zustande gekommen sind.

In Irland lassen bereits die Funde aus den vermehrten regulären Grabungen die Depots im Chaos versinken, z. T. müssen die Fundstücke sogar im Freien gelagert werden.<sup>7</sup>

Derartige Situationen würden über kurz oder lang zu der Forderung seitens der Politik und der Öffentlichkeit führen, die anschwellenden öffentlichen Depots selektiv zu „säubern“ und auszusortieren, wie es auch im Archivwesen der Fall ist (s. Schriftliche Anhörung Ausschussvorlage WKA/18/22, Stellungnahme Klüßendorf, S. 52).

Der Forderung, alle Funde im Hinblick auf möglicherweise neue Untersuchungsmethoden und damit neue Forschungsergebnisse in der Zukunft in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen und dauerhaft (und das auch unter Einhaltung aller konservatorisch-klimatischen Voraussetzungen) aufzubewahren, wäre Unverhältnismäßigkeit der Mittel vorzuwerfen. Mit dem genannten Argument ist weder a) die dauerhafte Lagerung einer ständig anwachsenden Zahl von vielen Millionen von Fundstücken auf öffentliche Kosten noch b) ein derart starker Eingriff in die Eigentumsrechte der Bürger, wie sie ein Schatzregal entsprechend dem dringlichen Gesetzentwurf von CDU und FDP bedeutet, zu rechtfertigen.

*C Aussage: Die in öffentliches Eigentum (Landesamt für Denkmalpflege) dauerhaft überführten Fundstücke werden wissenschaftlich bearbeitet und publiziert; dabei bieten sie das Material für eine Reihe von Dissertationen. Diese Arbeiten sind nur möglich, wenn die Fundstücke dauerhaft im öffentlichen Eigentum verbleiben und nicht nach der Fundaufnahme wieder an Privatleute (Finder, Grundeigentümer) zurückgegeben werden müssen.*

Entgegnung: Statistisch werden weit weniger als 25 % aller archäologischen Funde jemals veröffentlicht, d. h. deutlich über 75 % werden nie veröffentlicht.

Der englische Archäologe John Boardman äußert sich kritisch über seine Kollegen: „Vor ungefähr 25 Jahren habe ich für die British Academy auf fünf Jahre aus öffentlichen Mitteln finanzierte Grabungen untersucht, die bereits seit fünf Jahren abgeschlossen waren, um herauszufinden, wie es um den Publikationsstand der Grabungsergebnisse bestellt war. Eine unpublizierte Grabungsstätte ist noch mehr eine zerstörte Stätte als die Buddha-Statuen von Bamiyan, da von ihr überhaupt keine öffentliche Dokumentation bleibt. Die Ergebnisse meiner Untersuchung waren deprimierend. Obwohl die britischen Aufzeichnungen besser als viele andere waren – freilich mehr in Bezug auf Grabungen im Ausland als daheim –, würde ich schätzen, dass in den letzten 50 Jahren deutlich weniger als 25 % des Materials und der Ergebnisse von professionellen archäologischen Ausgrabungen vernünftig publiziert wurden, der Rest wird wohl nie umfassender als in vorläufigen Berichten veröffentlicht werden – wenn überhaupt.“<sup>48</sup>

Viele Ausgräber wachen eifersüchtig über „ihr“ Material und lassen keinen anderen heran. Sie kommen selbst aber auch nicht dazu, jemals dieses Material zu veröffentlichen, wegen zahlreicher anderer Verpflichtungen und ständig neuer Grabungsprojekte und Funde (s. Schriftliche Anhörung Ausschussvorlage WKA/18/22, Stellungnahme Klüßendorf, S. 54). Auch nach der Pensionierung kommen sie dann nicht mehr dazu, und mit ihrem Tod werden dann alle bereits gemachten Aufzeichnungen von der Familie entsorgt. Die eventuell noch im Amt verbliebenen Aufzeichnungen werden bestenfalls in einem Karton irgendwo deponiert und dann vergessen. Im Zusammenhang mit der Chance, dass archäologische Funde veröffentlicht werden, sei auch noch einmal an die 22.000 Kisten in Augsburg erinnert.

Weiterhin erscheint es mir hier notwendig, zwischen Funden, die aus regulären Ausgrabungen der Denkmalschutzbehörden stammen, und solchen, die von Privatleuten unter den unterschiedlichsten Umständen gemacht wurden, zu unterscheiden. Für weitergehende, zusammenhängende Untersuchungen sind vor allem die aus dem einheitlichen Zusammenhang einer Ausgrabung und dort unter Beachtung aller Anforderungen moderner Archäologie geborgenen Funde von Relevanz. Einzelfunde von Privaten – gerade wenn es sich um Massenfunde wie Scherben, Metallstücke,

Nägel u. dgl. handelt – erfüllen diese Anforderungen kaum und werden in der Regel nur als eine für sich allein stehende Fundmeldung für eine Veröffentlichung geeignet sein, wenn überhaupt. Man muss hier also auch im Hinblick auf spätere wissenschaftliche Veröffentlichungen differenzieren. Das ist in der Argumentation der Befürworter eines Schatzregals bei der Anhörung unterblieben. Und bei der Einführung eines Schatzregals, wie in dem dringlichen Gesetzesantrag von CDU und FDP vorgesehen, geht es gerade um die von Dritten gemachten Massenfunde, für die die Argumentation mit den wissenschaftlichen Veröffentlichungen aber eben kaum zu trifft.

Ein Menetekel gerade für Hessen ist hier die Einstellung der Archäologischen Fundchronik mit Endjahr 2000. Damit gibt es in Hessen keine regelmäßigen Fundpublikationen mehr (s. Schriftliche Anhörung Ausschussvorlage WKA/18/22, Stellungnahme Klüßendorf, S. 53).

*D Argument: Eine Steigerung der Zahl der Fundmeldungen wie in England durch das Aussetzen des Schatzregals ist gar nicht erstrebenswert. Großzügige Ankäufe bzw. Entschädigungen durch die öffentliche Hand ermuntern nur zu verstärkter „Schatzsuche“. Funde sind am besten im Boden aufgehoben.*

Dem ist aus zwei Gründen zu widersprechen.

a) Inwieweit Denkmalschutzbehörden und ggf. Museen mit Findern und Grundstückseigentümern kooperieren und die öffentliche Hand großzügig für Ankäufe bezahlen bzw. Entschädigungen zahlen kann, wird auf die Zahl der tatsächlich gemachten Funde kaum Einfluss haben. Unabhängig vom Verhalten der Denkmalschutzbehörden fallen die Funde an, sei es per Zufall im Rahmen von Baumaßnahmen oder landwirtschaftlicher Tätigkeit, oder durch gezielte Suche. Wer gezielt nach Gegenständen sucht, um daraus durch einen Verkauf materiellen Gewinn zu ziehen, ist nicht auf die öffentliche Hand als Käufer angewiesen, sondern findet einen aufnahmefähigen Markt vor. Das mag man bedauern, ist aber eine Tatsache. Dass großzügige Ankäufe bzw. Entschädigungen durch die öffentliche Hand nur zu verstärkter „Schatzsuche“ ermuntern, ist zu bezweifeln.

Eine wachsende Zahl von Fundmeldungen ist nicht Zeichen dafür, dass mehr Funde gemacht werden, son-

dern nur, dass ein größerer Prozentsatz der effektiv gemachten Funde auch gemeldet und damit der Wissenschaft zur Verfügung gestellt wird – also gerade ein Zustand, der im Interesse der archäologischen Wissenschaft erstrebenswert wäre.

b) Dass Funde am besten im Boden aufgehoben sind, gilt leider so nicht mehr, ganz im Gegenteil. Die immer stärkere Industrialisierung der Landwirtschaft führt zu immer stärkerer Schädigung der in einem bewirtschafteten Boden verbleibenden archäologischen Fundstücke. Hier wirken sich die zunehmende Größe und damit das immer größere Gewicht der Ackerfahrzeuge, die zunehmende Pflugtiefe und die ständig zunehmende Ausbringung von Kunstdünger und Gülle sehr negativ aus. Die schweren Maschinen zerdrücken die im Boden verbliebenen Objekte. Größere und tiefer gehende Pflüge zermahlen Fundstücke und Mauerreste. Der Kunstdünger und die aggressive Gülle zerkleinern Metallobjekte. Nach der Auskunft eines Kreisheimatpflegers sind alle ihm in den letzten 20 Jahren vorgelegten Metallobjekte schwer durch Gülle geschädigt und nur noch ein schwacher Abglanz der älteren Funde. Im Wald zerstören die großen Baum-Erntemaschinen (sog. „Harvester“) analog zu den modernen Traktoren, Erntemaschinen und Pflügen auf den Äckern die Bodendenkmäler auch in Waldgebieten.

#### Fazit:

Ich rate daher von der Einführung eines Schatzregals entsprechend dem dringlichen Gesetzentwurf der CDU und der FDP in Hessen ab. Freilich sehe ich auch, dass Verbesserungen der Gesetzeslage für die Archäologie notwendig sind und schließe mich daher der Aussage von Professor Klüßendorf in seiner Stellungnahme an (s. Schriftliche Anhörung Ausschussvorlage WKA/18/22, Stellungnahme Klüßendorf, S. 57), die ich hier noch einmal wiedergebe:

„Die Motive für den Gesetzentwurf lassen keinen Zweifel daran, dass **Schutzinstrumente für die Archäologie** benötigt werden, die es ihr ersparen

a) um von ihr ergrabene Funde oder bei genehmigten Suchen Rechtsstreite um das Material führen zu müssen,

b) bei Grabungen in ausgewiesenen Schutzgebieten mit dem Risiko des ungewissen Ausgangs der Eigentums-

rechte an den zu sichernden Quellen durchführen zu müssen,  
 c) bei ungenehmigten Suchen nach Altertümern auch noch Entschädigungen für das ergrabene Material aufbringen zu müssen.“

Dies mag durch Ergänzungen der Denkmalschutz- und anderer Gesetze wie von mir vorgeschlagen (s. Schriftliche Anhörung Ausschussvorlage WKA/18/22, Stellungnahme Klose, S. 132 – 134) oder auch durch eine Art „kleines“ Schatzregal erreichbar sein, wie es von Prof. Klüßendorf a.a.O. vorgeschlagen wird. Ein solches „kleines Schatzregal“ sollte jedoch klar auf Funde aus Ausgrabungen der Denkmalschutzbehörde beschränkt bleiben und die Rechte der Grundeigentümer ausreichend berücksichtigen, entsprechend den Aussagen von Herrn Raupach vom Hessischen Waldbesitzerverband bei der mündlichen Anhörung am 23. Februar 2011.

## Anmerkungen

\* Anm. der Red.: Der Verfasser ist Leitender Sammlungsdirektor der Staatlichen Münzsammlung München.

- 1 Alle schriftlichen Stellungnahmen einschließlich der nach der mündlichen Anhörung eingereichten sowie der stenografische Bericht der mündlichen Anhörung sind auf der Internetseite des hessischen Landtags [www.hessischer-landtag.de](http://www.hessischer-landtag.de) einsehbar. Auf der Startseite rechts unter „Schnell und direkt“ auf „Angehörungen“, bei den mündlichen unter 23.2.2011, bei den schriftlichen unter 01.2011. Dort finden sich die Stellungnahmen des Verf. unter Teil 3, Nr. 28, und Teil 7, Nr. 36. Besonders hingewiesen sei noch auf die Stellungnahmen von Prof. Niklot Klüßendorf unter Teil 1, Nr. 10 und Teil 7, Nr. 37 sowie von Dr. Diethardt von Preuschen, Teil 3, Nr. 23.
- 2 Mündliche Auskunft Ulf Dräger, Landesmünzkabinett Sachsen-Anhalt, Stiftung Moritzburg Halle.
- 3 Zitiert nach dem stenografischen Bericht der mündlichen Anhörung.
- 4 Jens Christian Møcsgaard, The Law and Practice concerning Coin Finds in Denmark, in: *Compte rendu de la Commission Internationale de Numismatique* 46, 1999, S. 74–80, dort S. 76–77.

5 Nach: <http://www.zdf.de/ZDFforum/ZDFde/inhalt/23/0,1872,5334327,00/aw/F312/thre-ad1110957.php>.

6 Als Anlage 1 war beigefügt: (Augsburger) Stadtzeitung vom 4.11.2009, „Die Stadtarchäologen schlagen Alarm“.

7 Als Anlage 2 war beigefügt: „Irisches Nationalmuseum versinkt in Fundmassen“ (<http://www.archaeologie-online.de/magazin/nachrichten/view/irisches-nationalmuseum-versinkt-in-fundmassen>). Die Meldung vom 7.5.2008 berichtet, dass infolge des umfangreichen Straßenbauprogramms die Zahl der archäologischen Ausgrabungen und damit der anfallenden Fundstücke in Irland gewaltig angestiegen sei. 1,5 Millionen Fundstücke müssten noch katalogisiert werden, die Depots seien so überfüllt, dass man nicht einmal mehr an das Material herankäme und ein Teil sogar im Freien gelagert werden müsse.

8 John Boardman, *Archaeologists, Collectors and Museums*, in: *Whose Culture? The promise of Museums and the Debate over Antiquities*, Hg. James Cuno, Princeton und Oxford, 2009, S. 107–124, dort S. 109.